



Bayerischer Lehrer- und Lehrerinnenverband e. V.  
Der Präsident

Damen und Herren Vorsitzenden  
der Lehrerverbände in Bayern

24. Juli 2006 da-mi

### Rundfunkgebühren für internetfähige PC

Sehr geehrte Damen und Herren Vorsitzenden,

nach dem achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 29. Oktober 2004 sind ab dem 1. Januar 2007 internetfähige Personalcomputer, die nicht für private Zwecke genutzt werden, gebührenpflichtig.

Für Lehrerinnen und Lehrer würde das bedeuten, dass sie für Ihre Personalcomputer, die sie im häuslichen Arbeitszimmer auch für dienstliche Zwecke nutzen, eine weitere Gebühr zu entrichten hätten, selbst wenn sie bereits für ihre Fernseh- und Rundfunkgeräte Gebühren bezahlen.

In meiner Eigenschaft als Rundfunkrat habe ich mich gegen eine derartige Praxis bzw. Auslegung des o.g. Gesetzes gewendet, weil Lehrerinnen und Lehrer ihre PC nicht gewerblich nutzen. Der Verwaltungsdirektor des Bayerischen Rundfunks hat meine Auffassung bestätigt; Es bleibt bei der Befreiung von Zweitgeräten für Lehrer/innen an öffentlichen Schulen. Bitte geben Sie diese Information an Ihre Kolleginnen und Kollegen weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Albin Dannhäuser

Anlagen

- Schreiben des Verwaltungsdirektors v. 18. Juli 2006
- Auszug aus dem Rundfunkänderungsstaatsvertrag v. 29. Oktober 2004 (§ 5)

Der Verwaltungsdirektor

Herrn  
Dr. Albin Dannhäuser  
Eppanerstraße 31  
86316 Friedberg

18. Juli 2006  
103/ew

Lieber Herr Dannhäuser,

in der letzten Rundfunkratssitzung hatten Sie die Frage der Gebührenpflicht für internetfähige Lehrer-PC nach Auslaufen des Gebührenmoratoriums gemäß § 11 Abs. 2 des Rundfunkgebührenstaatsvertrags aufgeworfen und mich um Übersendung eines Exemplars des RGebStV gebeten. Ich darf Ihnen in der Anlage den Text des RGebStV übersenden.

Ihre gebührenrechtliche Frage haben wir zwischenzeitlich näher geprüft. Im Ergebnis ist es so, dass auch nach Auslaufen des Gebührenmoratoriums für internetfähige PC die PC, die Lehrer an öffentlichen Schulen in ihrem häuslichen Arbeitszimmer beruflich nutzen, von der Zweitgerätebefreiung gem. § 5 RGebStV umfasst und dementsprechend gebührenfrei sind, soweit bereits für privates Radio und Fernsehen Gebühren bezahlt werden. Dies ergibt sich aus § 5 Abs. 2 Satz 1 RGebStV aktueller Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 1 RGebStV alter Fassung. Gemäß aktueller Fassung ist zwar die Zweitgerätebefreiung ausgeschlossen für „Zweitgeräte in solchen Räumen und Kraftfahrzeugen, die zu anderen als privaten Zwecken genutzt werden“. In der alten Fassung, die laut Gesetzesbegründung für die Auslegung dieser Vorschrift heranzuziehen ist, hieß es dazu aber „... die zu gewerblichen Zwecken oder einer anderen selbstständigen Erwerbstätigkeit des Rundfunkteilnehmers oder eines Dritten genutzt werden“. Da die berufliche Nutzung des Lehrer-PC nicht zu gewerblichen Zwecken oder zu einer selbstständigen Erwerbstätigkeit, sondern im Rahmen der nicht selbständigen Arbeit erfolgt, bleibt es somit bei der Zweitgerätebefreiung für die Lehrer an öffentlichen Schulen.

Ich hoffe, Ihnen mit diesem Brief weitergeholfen zu haben und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



Lorenz Zehetbauer

Anlage

# Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV) <sup>1)</sup>

Vom 31. August 1991,  
zuletzt geändert durch den  
Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 29. Oktober 2004

## § 5

### Zweitgeräte, gebührenbefreite Geräte

(1) Eine Rundfunkgebühr ist nicht zu leisten für weitere Rundfunkempfangsgeräte (Zweitgeräte), die von einer natürlichen Person oder ihrem Ehegatten

1. in ihrer Wohnung oder ihrem Kraftfahrzeug zum Empfang bereitgehalten werden, wobei für Rundfunkempfangsgeräte in mehreren Wohnungen für jede Wohnung eine Rundfunkgebühr zu entrichten ist;
2. als der allgemeinen Zweckbestimmung nach tragbare Rundfunkempfangsgeräte vorübergehend außerhalb ihrer Wohnung oder vorübergehend außerhalb ihres Kraftfahrzeuges zum Empfang bereitgehalten werden.

Eine Rundfunkgebührenpflicht im Rahmen des Satzes 1 besteht auch nicht für weitere Rundfunkempfangsgeräte, die von Personen zum Empfang bereitgehalten werden, welche mit dem Rundfunkteilnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben und deren Einkommen den einfachen Sozialhilferegelsatz nicht übersteigt.

(2) Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Zweitgeräte in solchen Räumen oder Kraftfahrzeugen, die zu anderen als privaten Zwecken genutzt werden. Auf den Umfang der Nutzung der Rundfunkempfangsgeräte, der Räume oder der Kraftfahrzeuge zu den in Satz 1 genannten Zwecken kommt es nicht an. Die Rundfunkgebühr ist zu zahlen für

1. Zweitgeräte in Gästezimmern des Beherbergungsbetriebes bei Betrieben mit bis zu 50 Gästezimmern in Höhe von jeweils 50 vom Hundert, bei Betrieben mit mehr als 50 Gästezimmern in Höhe von jeweils 75 vom Hundert,
2. Rundfunkgeräte in gewerblich vermieteten Ferienwohnungen bei Betrieben mit bis zu 50 Ferienwohnungen ab der zweiten Ferienwohnung in Höhe von jeweils 50 vom Hundert, bei Betrieben mit mehr als 50 Ferienwohnungen ab der zweiten Ferienwohnung in Höhe von jeweils 75 vom Hundert,
3. Rundfunkgeräte in nicht gewerblich vermieteten Ferienwohnungen auf ein und demselben Grundstück mit der privaten Wohnung des Rundfunkteilnehmers oder auf damit zusammenhängenden Grundstücken ab der zweiten Ferienwohnung in Höhe von jeweils 50 vom Hundert.

(3) Für neuartige Rundfunkempfangsgeräte (insbesondere Rechner, die Rundfunkprogramme ausschließlich über Angebote aus dem Internet wiedergeben können) im nicht ausschließlich privaten Bereich ist keine Rundfunkgebühr zu entrichten, wenn

1. die Geräte ein und demselben Grundstück oder zusammenhängenden Grundstücken zuzuordnen sind und
2. andere Rundfunkempfangsgeräte dort zum Empfang bereitgehalten werden.

~~Werden ausschließlich neuartige Rundfunkempfangsgeräte, die ein und demselben Grundstück oder zusammenhängenden Grundstücken zuzuordnen sind, zum Empfang bereitgehalten, ist für die Gesamtheit dieser Geräte eine Rundfunkgebühr zu entrichten.~~

(4) Unternehmen, die sich gewerbsmäßig mit der Herstellung, dem Verkauf, dem Einbau oder der Reparatur von Rundfunkempfangsgeräten befassen, sind berechtigt, bei Zahlung der Rundfunkgebühren für ein Rundfunkempfangsgerät weitere entsprechende Geräte für Prüf- und Vorführzwecke auf ein und demselben Grundstück oder zusammenhängenden Grundstücken gebührenfrei zum Empfang bereitzuhalten. Außerhalb der Geschäftsräume können Rundfunkempfangsgeräte von diesen Unternehmen gebührenfrei nur bis zur Dauer einer Woche zu Vorführzwecken bei Dritten zum Empfang bereitgehalten werden.

(5) Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, die Landesmedienanstalten sowie die nach Landesrecht zugelassenen privaten Rundfunkveranstalter oder -anbieter sind von der Rundfunkgebührenpflicht befreit. Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post ist von der Rundfunkgebührenpflicht für ihre Dienstgeräte befreit, soweit sie diese im Zusammenhang mit ihren hoheitlichen Aufgaben bei der Verbreitung von Rundfunk zum Empfang bereithält.

(6) Rundfunkteilnehmer, die aufgrund Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1964 zu dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen oder entsprechender Rechtsvorschriften Vorrechte genießen, sind von der Rundfunkgebührenpflicht befreit.

(7) Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird auf Antrag für Rundfunkempfangsgeräte gewährt, die in folgenden Betrieben oder Einrichtungen für den jeweils betreuten Personenkreis ohne besonderes Entgelt bereitgehalten werden:

1. In Krankenhäusern, Krankenanstalten, Heilstätten sowie in Erholungsheimen für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene, in Gutachterstationen, die stationäre Beobachtungen durchführen, in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie in Müttergenesungsheimen;
2. in Einrichtungen für behinderte Menschen, insbesondere in Heimen, in Ausbildungsstätten und in Werkstätten für behinderte Menschen;
3. in Einrichtungen der Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Achstes Buch des Sozialgesetzbuches);
4. in Einrichtungen für Suchtkranke, der Altenhilfe, für Nichtsesshafte und in Durchwanderheimen.

§ 6 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend.

(8) Voraussetzung für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht nach Absatz 7 ist, dass die Rundfunkempfangsgeräte von dem jeweiligen Rechtsträger des Betriebes oder der Einrichtung bereitgehalten werden. Die Gebührenbefreiung tritt nur ein, wenn der Rechtsträger gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dient. Das gleiche gilt, wenn bei dem Betrieb oder der Einrichtung eines Rechtsträgers diese Voraussetzungen vorliegen. Bei Krankenhäusern, Altenwohnheimen, Altenheimen und Altenpflegeheimen genügt es, wenn diese Einrichtungen gemäß § 3 Nr. 20 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit sind.

(9) Die Rundfunkanstalt kann verlangen, dass in den Fällen des Absatzes 8 Satz 2 die Befreiung von der Körperschaftsteuer gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes oder bei Krankenhäusern, Altenwohnheimen, Altenheimen und Altenpflegeheimen in den Fällen des Absatzes 8 Satz 4 die Befreiung von der Gewerbesteuer gemäß § 3 Nr. 20 des Gewerbesteuergesetzes nachgewiesen wird.

(10) Weitere Rundfunkempfangsgeräte (Zweitgeräte), die in öffentlichen allgemein bildenden oder berufsbildenden Schulen, staatlich genehmigten oder anerkannten Ersatzschulen oder Ergänzungsschulen, soweit sie auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten, von dem jeweiligen Rechtsträger der Schule zu Unterrichtszwecken zum Empfang bereitgehalten werden, sind von der Rundfunkgebühr befreit. Abweichende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.